

Aktenzeichen: 1 ABR 41/87

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 28. September 1988
- 1 ABR 41/87 -

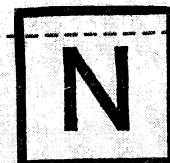
I. Arbeitsgericht
Solingen

Beschluß vom 11. November 1986
- 2 BV 18/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 27. März 1987
- 4 TaBV 142/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Mitbestimmungsrecht bei Bedarfsarbeit

Gesetz: BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 2

Leitsatz:

Der Betriebsrat hat nach § 87 Abs 1 Nr 2 BetrVG über die Frage mitzubestimmen, ob Teilzeitkräfte zu festen Zeiten oder nach Bedarf beschäftigt werden sollen.



1 ABR 41/87

4 TaBV 142/86 Düsseldorf

Verkündet am
28. September 1988

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 28. September 1988 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Matthes und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Dr. Federlin beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. März 1987 - 4 TaBV 142/86 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Arbeitgeber und Betriebsrat streiten um die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs.

Der Arbeitgeber ist ein Unternehmen des Einzelhandels. Er betreibt in Leverkusen ein Kaufhaus mit etwa 300 Arbeitnehmern. Eine große Zahl der Arbeitnehmer sind Teilzeitbeschäftigte.

Der Betriebsrat legte dem Arbeitgeber im Jahre 1984 den Entwurf einer Betriebsvereinbarung über "Grundsätze für die teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer" vor. Der Arbeitgeber vertrat die Auffassung, der Betriebsrat habe in dieser Angelegenheit nicht mitzubestimmen. Der Betriebsrat erreichte die Bildung einer Einigungsstelle. Das Arbeitsgericht Solingen bestellte am 27. November 1984 (2 BV 9/84) einen Vorsitzenden der Einigungsstelle und



legte die Zahl der Beisitzer fest. Die Einigungsstelle sollte sich mit der "Regelung Teilzeitarbeit ... unter den Mitbestimmungsvoraussetzungen des § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BetrVG" befassen.

In einem vom Arbeitgeber am 5. Februar 1985 eingeleiteten negativen Feststellungsverfahren hat der Senat mit Beschluß vom 13. Oktober 1987 (- 1 ABR 10/86 - zur Veröffentlichung vorgesehen) unter Abweisung der Anträge des Arbeitgebers im übrigen festgestellt, daß der Betriebsrat nicht mitzubestimmen hat bei der Festlegung der Mindest- und der Höchstdauer der wöchentlichen Arbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer.

Die Einigungsstelle faßte im Termin vom 14. April 1986 mit den Stimmen der Arbeitgeberseite folgenden Spruch:

"Betriebsvereinbarung
zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat
der K , Filiale Leverkusen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt
räumlich - für den Betrieb der K in
Leverkusen
persönlich - für alle dort teilzeitbeschäftigten
Arbeitnehmer/innen mit Ausnahme der
leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3
BetrVG
sachlich - für die Festlegung der Lage der Arbeits-
zeiten teilzeitbeschäftigter Mitarbei-
ter/innen

§ 2 Begriffsbestimmung

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen,
deren regelmäßige Arbeitszeit kürzer ist als die
im MTV für den Einzelhandel in NRW vereinbarte
Arbeitszeit.



§ 3 Arbeitszeitrahmen

Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nichts anderes vereinbart ist, gilt für Teilzeitbeschäftigte folgender Arbeitszeitrahmen:

a) Verkauf

Beginn der Arbeitszeit

Montag - Freitag	8.55 Uhr
kurze Samstage	8.25 Uhr
lange Samstage	8.25 Uhr
WSV (1. Tag)	7.55 Uhr
SSV (1. Tag)	7.55 Uhr
Heiligabend	8.25 Uhr
Silvester	8.25 Uhr

an Tagen mit Abteilungsbesprechungen Arbeitsbeginn
25 Min. fr.

Ende der Arbeitszeit

Montag - Freitag	18.55 Uhr
kurze Samstage	14.05 Uhr
lange Samstage	18.05 Uhr
Heiligabend	14.05 Uhr
Silvester	14.05 Uhr

b) Nichtverkauf

Beginn der Arbeitszeit

Montag - Freitag	8.00 Uhr
------------------	----------

Ende der Arbeitszeit

Montag - Freitag	17.00 Uhr
------------------	-----------

§ 4 Teilzeitbeschäftigte im Ganztageinsatz

Werden Teilzeitbeschäftigte ganztägig eingesetzt, beginnt und endet ihre Arbeitszeit je Tag wie die der Vollzeitbeschäftigten. Sie nehmen an Pausenregelungen wie Vollzeitbeschäftigte teil. Sie werden in folgenden Schichten eingesetzt:

1. Lebensmittel

- 1.1 ein Tag (roullierend) pro Woche
- 1.2 zwei Tage (roullierend) pro Woche
- 1.3 drei Tage (roullierend) pro Woche



- 1.4 vier Tage (roullierend) pro Woche
- 1.5 Donnerstag, Freitag, Samstag
- 1.6 Freitag, Samstag
- 1.7 Samstag (nur Thekenverkauf, Kasse, Körbchenschieber)
- 1.7.1 nur lange Samstage (nur Thekenverkauf, Kasse, Körbchenschieber)
- 1.8 Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag
- 1.9 Dienstag, Donnerstag, Samstag
- 1.10 Montag, Dienstag, Mittwoch, Samstag
- 1.11 Donnerstag, Freitag, Samstag

2. Nicht-Lebensmittel und verkaufsbezogene Abt.

- 2.1 ein Tag (roullierend) pro Woche
- 2.2 zwei Tage (roullierend) pro Woche
- 2.3 drei Tage (roullierend) pro Woche
- 2.4 vier Tage (roullierend) pro Woche
- 2.5 Samstag
- 2.5.1 nur lange Samstage
- 2.6 Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag
- 2.7 Dienstag, Donnerstag, Samstag
- 2.8 Montag, Dienstag, Mittwoch, Samstag
- 2.9 Donnerstag, Freitag, Samstag

Teilzeitbeschäftigte, die in den Schichten 1.5, 1.9, 1.11, 2.7 und 2.9 eingesetzt werden, erhalten jeden 6. Samstag arbeitsfrei.

Teilzeitbeschäftigte, die in den Schichten 1.8, 1.10, 2.6 und 2.8 eingesetzt werden, erhalten jeden 4. Samstag arbeitsfrei. Ausgenommen sind in allen Fällen die Schlußverkaufssamstage und die langen Samstage vor Weihnachten.

§ 5 Nicht ganztags eingesetzte Teilzeitbeschäftigte

Die übrigen Teilzeitbeschäftigten werden in folgenden Schichten an sechs Tagen der Woche eingesetzt:

1. Lebensmittel

	Montag - Freitag	langer Samstag	kurzer Samstag
1.12	9.30 - 14.30	9.00 - 15.30	9.30 - 14.00
1.13	14.00 - 18.30	13.30 - 18.00	9.30 - 14.00
1.14	10.00 - 16.00	10.00 - 16.00	9.30 - 11.00
1.15	11.30 - 14.30	11.30 - 14.30	9.30 - 11.00
1.16	7.00 - 10.00	7.00 - 10.00	7.00 - 10.00
1.17	8.00 - 10.00	8.00 - 10.00	8.00 - 10.00
1.18	7.00 - 11.00	7.00 - 11.00	7.00 - 11.00
1.19	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	12.00 - 14.00



Nicht-Lebensmittel und verkaufsbezogene Abt.

	Montag - Freitag	langer Samstag	kurzer Samstag
2.10	9.30 - 14.00	9.00 - 13.30	9.30 - 14.00
2.11	14.00 - 18.30	13.30 - 18.00	9.30 - 14.00
2.12	10.00 - 16.00	9.30 - 16.00	9.30 - 11.00
2.13	11.30 - 14.30	11.30 - 14.30	9.30 - 11.00
2.14	11.30 - 16.00	11.30 - 16.00	9.30 - 11.00
2.15	11.30 - 17.30	11.30 - 17.30	9.30 - 14.00
2.16	12.30 - 17.00	12.30 - 17.00	10.00 - 14.00
2.17	13.30 - 17.30	13.30 - 17.30	10.30 - 14.00
2.18	9.00 - 12.00	8.30 - 11.30	8.30 - 11.30
			Auffüller/ Klein sort.

3. Nicht-Verkauf

3.1	Montag - Freitag	9.30 - 16.00	
	langer Samstag	9.30 - 16.00	6 Tage je Woche
	kurzer Samstag	9.30 - 11.00	Kantine
3.2	Montag - Freitag	8.00 - 13.30/14.30	Warenannahme im Wechsel
3.3	Montag - Freitag	10.30/11.30 - 17.00	
		8.00 - 13.30 bzw.	
		7.30 - 14.00	
3.4	3 Tage je Woche roullierend	8.00 - 17.00	
3.5	Montag - Freitag	8.30 - 13.50	Vorzimmer
3.6	Montag - Freitag	12.10 - 17.30	
3.7	Montag - Freitag	7.00 - 13.00	
	+ langer Samstag	7.00 - 13.00	Telefonzentrale
3.7.1	kurzer Samstag	7.00 - 14.30	
3.8	Montag - Freitag	13.00 - 19.00	
	+ langer Samstag	/ 18.30	
3.9	Montag - Samstag	7.30 - 9.30	Pförtner
3.10	Montag - Freitag	8.45 - 12.45	Betriebskran- kenkasse
3.11	Montag - Freitag	8.30 - 12.30	Büro allgemein
3.12	tgl. 15 Min. vor Geschäftsschluß bis 45 Min. nach Geschäftsschluß		Geldannahme
3.13	Montag - Freitag	12.00 - 16.00	Müllbeseitigung

§ 6 Zuordnung

Jeder Teilzeitbeschäftigte wird arbeitsvertraglich einer der in §§ 4 und 5 der Vereinbarung aufgeführten Schichten zugeordnet.

§ 7 Schlußbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit der gesetzlichen Kün-



digungsfrist gekündigt werden und entfaltet gesetzliche
Nachwirkung.

gez.: Dr. E , B , M , W , Wi

Beide Seiten verzichten auf eine Begründung des Spruchs."

Der Arbeitgeber weigerte sich in der Folgezeit, den Spruch
auszuführen.

Der Betriebsrat hat die Auffassung vertreten, er habe gegen
den Arbeitgeber einen Anspruch auf Erfüllung des Einigungsstel-
lenspruchs. Der Spruch sei nicht unwirksam. Die in ihm enthalte-
nen Regelungen unterlägen der erzwingbaren Mitbestimmung des Be-
triebsrats. Eine Regelung von Beginn und Ende der täglichen Ar-
beitszeit einschließlich der Pausen und der Verteilung der Ar-
beitszeit auf die einzelnen Wochentage sei zumindest bei Teil-
zeitbeschäftigten ohne Festlegung auch der Dauer der täglichen
bzw. wöchentlichen Arbeitszeit nicht möglich.

Der Betriebsrat hat beantragt,

den Arbeitgeber zu verpflichten, den Spruch der
Einigungsstelle vom 14.04.1986 bei der Arbeits-
zeitregelung von neu eingestellten Teilzeitbe-
schäftigten zu erfüllen.

Der Arbeitgeber hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung hat er vorgetragen, der Spruch der Einigungs-
stelle sei unwirksam, da die in ihm verabschiedeten Regelungen
nicht vom erzwingbaren Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats ge-
deckt seien. Im speziellen Fall der Teilzeitbeschäftigten bein-



halten Regelungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit zugleich zwingende Vorgaben für die Dauer der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit. Eine solche Regelung finde sich in § 4 des Spruchs der Einigungsstelle in den Ziffern 1.1 - 1.11 und 2.1 - 2.9 in Verb. mit der Bestimmung, daß für diese ganztagsbeschäftigten Teilzeitkräfte die Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten gelten solle. In § 5 werde mit der Dauer der jeweils möglichen Schichten zugleich die Dauer der täglichen Arbeitszeit festgelegt.

Die Einigungsstelle habe allenfalls eine Rahmenregelung für Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten festlegen können, den die Parteien des Arbeitsvertrages ganz oder auch nur teilweise ausschöpfen könnten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Betriebsrats abgewiesen. Auf die Beschwerde des Betriebsrats hat das Landesarbeitsgericht dem Antrag stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt der Arbeitgeber die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, während der Betriebsrat um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers ist unbegründet.

I. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Betriebsrat könne vom Arbeitgeber verlangen, daß dieser einen Einigungsstellenspruch entsprechend seinem Regelungsgehalt erfüllt.



Nach § 77 Abs. 1 Satz 1 BetrVG führt der Arbeitgeber Vereinbarungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, auch soweit sie auf einem Spruch der Einigungsstelle beruhen, durch. Diese Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber gegenüber dem Betriebsrat, solche Vereinbarungen ihrem Inhalt entsprechend im Betrieb anzuwenden. Umstritten ist lediglich, ob dieser Durchführungsanspruch des Betriebsrats sich unmittelbar aus § 77 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ergibt oder ob er seinen Grund in der Betriebsvereinbarung selbst hat. Die Frage bedarf keiner Entscheidung. Wenn nunmehr § 77 Abs. 1 Satz 1 BetrVG die Durchführungspflicht des Arbeitgebers auch auf Sprüche der Einigungsstelle erstreckt, so wird daraus deutlich, daß der Betriebsrat vom Arbeitgeber die Durchführung aller getroffenen Vereinbarungen soll verlangen können, gleichgültig, ob diese eine solche Pflicht des Arbeitgebers selbst begründen oder als gegeben voraussetzen (Beschuß des Senats vom 24. Februar 1987 - 1 ABR 18/85 - zur Veröffentlichung vorgesehen, zu B II 1 der Gründe; Beschuß vom 10. November 1987 - 1 ABR 55/86 - zur Veröffentlichung vorgesehen, zu B II 1 der Gründe).

Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß der Betriebsrat - entsprechend der Möglichkeit der Feststellung der Unwirksamkeit von Teilen eines Einigungsstellenspruchs (vgl. Beschuß des Senats vom 11. März 1986 - 1 ABR 12/84 - BAGE 51, 217, 224 = AP Nr. 14 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung, zu B II 1 der Gründe, m.w.N.) - sich darauf beschränken kann, die Durchführung eines Teils der getroffenen Vereinbarungen zu verlangen.



II. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Spruch der Einigungsstelle im beantragten Umfang zu erfüllen. Der Spruch der Einigungsstelle ist wirksam. Er ist durch das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gedeckt.

1. Der Betriebsrat hat nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG mitzubestimmen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie über die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage. Dieses Mitbestimmungsrecht besteht bei der Regelung der Arbeitszeit teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer in demselben Umfang wie bei der von Vollzeitbeschäftigten. Dies hat der Senat am 13. Oktober 1987 (- 1 ABR 10/86 - zur Veröffentlichung vorgesehen, zu B II 1 der Gründe) entschieden. In diesem Beschluß hat der Senat näher ausgeführt, daß der Betriebsrat auch bei der Festlegung der Mindest- und Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer mitzubestimmen hat, denn mit Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit wird zugleich deren Dauer festgelegt, beides läßt sich nicht trennen. Dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats ist nur die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit entzogen. Dagegen betrifft die Festlegung der Dauer der täglichen Arbeitszeit nur die Frage, wie die einzelvertraglich vereinbarte oder tarifliche wöchentliche Arbeitszeit an den einzelnen Wochentagen genutzt werden soll. Die tariflichen Regelungen oder individualrechtlichen Vereinbarungen über die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit hat der Betriebsrat bei der Ausübung seines Mitbestimmungsrechts als Vorgaben zu beachten. Innerhalb dieser Vorgaben bleiben aber zahl-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



reiche Möglichkeiten für Regelungen, wie die wöchentliche Arbeitszeit an den einzelnen Arbeitstagen genutzt werden soll. Die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, die Mitbestimmung des Betriebsrats über die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage habe zur Folge, daß dem Betriebsrat auch insoweit ein Mitbestimmungsrecht zusteht, als er bei vorgegebenen Arbeitszeiten zu entscheiden habe, wie diese im Rahmen der Schichteinteilung auf die einzelnen Wochentage zu verteilen ist, steht damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats.

2. Auch die Rüge des Arbeitgebers, Festlegungen über die Mindest- und Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit wirkten sich unmittelbar auf die Dauer der Wochenarbeitszeit aus, sie könnten aus diesem Grunde nicht dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegen, ist unbegründet. Wie der Senat im Beschluß vom 13. Oktober 1987 (zu B II 3 b der Gründe) ausführlich dargelegt hat, ist das Gegenteil richtig. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit steht vor der Ausübung des Mitbestimmungsrechts fest. Nur wie diese Arbeitszeit auf die Wochen- und Arbeitstage verteilt werden soll, unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats.

3. a) Zu Unrecht hat der Arbeitgeber in der Rechtsbeschwerde außerdem gerügt, der Spruch der Einigungsstelle enthalte keine Regelung der Frage, was gelten solle, wenn das einzelvertraglich vereinbarte Zeitkontingent sich nicht nahtlos in das Schichtsystem einpassen lasse. Der Umstand, daß eine beschlossene Regelung lückenhaft ist, macht den Spruch der Einigungsstelle nicht unwirksam.



Dem vorliegenden Einigungsstellenspruch läßt sich aber auch unschwer entnehmen, daß dann, wenn die vorgegebene vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit in dem Schichtsystem nicht ganz aufgeht, der in der Betriebsvereinbarung genannte Schichtbeginn maßgebend sein soll und der betreffende Arbeitnehmer in der für ihn letzten Schicht dann so lange zu arbeiten hat, bis er die vereinbarte Arbeitszeit erfüllt hat.

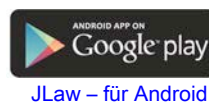
b) Wie der Begründungszusammenhang der Rechtsbeschwerde ergibt, will der Arbeitgeber letzten Endes auch etwas ganz anderes rügen, nämlich, daß die Regelungen in § 4 und § 5 des Einigungsstellenspruchs es ihm verwehren, bestimmte variable Arbeitszeiten einzelvertraglich mit dem Teilzeitbeschäftigten zu vereinbaren. Auch das ist nicht richtig. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats sagt nichts darüber, was der Arbeitgeber mit dem jeweiligen Arbeitnehmer individualrechtlich vereinbaren kann (vgl. Beschluß des Senats vom 13. Oktober 1987 - 1 ABR 51/86 - AP Nr. 2 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung). Allerdings trifft es zu, daß es eine Folge des Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG ist, daß der Arbeitgeber den Einsatz von Arbeitnehmern in kapazitätsorientierter variabler Arbeitszeit nicht einseitig anordnen kann, vielmehr hierbei auf die Zustimmung des Betriebsrats angewiesen ist und ggf. die Einigungsstelle anrufen muß.

c) Im übrigen hat vorliegend die Einigungsstelle auf die Interessen des Arbeitgebers in besonderem Maße Rücksicht genommen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gungsstelle nämlich auf die bisherigen Einsatzpläne des Arbeitgebers für Teilzeitkräfte zurückgegriffen; das von der Einigungsstelle in den Spruch aufgenommene Schichtsystem entspricht den Arbeitszeiteinteilungen, wie sie bisher im Betrieb des Arbeitgebers üblich waren. Der Arbeitgeber ist durch den Spruch nur gehindert, einseitig kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit anzuordnen. Das ist aber gerade eine Folge des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG, wie oben ausgeführt wurde.

Ist der Einigungsstellenspruch also insgesamt rechtswirksam, muß der Arbeitgeber ihn auch durchführen. Dementsprechend war die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Kissel

Matthes

Dr. Weller

Andersch

Dr. Federlin

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)